

Tipps und Hinweise	
1. ... für alle Steuerzahler	1
Freistellungsaufträge: Neues zu Erteilung und Änderung	
Krankenversicherungsbeiträge: Betragsmäßig beschränkter Sonderausgabenabzug verfassungswidrig	
Krankheitskosten: Nachweis erleichtert	
2. ... für Unternehmer	2
Betriebsveräußerung/-aufgabe: Bis zum 55. Geburtstag durchhalten!	
Freiberuflergesellschaft: Keine Gewerbesteuerpflicht bei Grundstücksüberlassung!	
ERP-Software: Bilanzsteuerrechtliche Beurteilung	
Rückstellungen: Anliegerbeiträge für erschlossenes Betriebsgrundstück	
3. ... für GmbH-Geschäftsführer	3
Sonn- und Feiertagsarbeit: Zuschläge bei Terminarbeiten	
4. ... für Arbeitgeber und Arbeitnehmer	3
Betriebsveranstaltungen: Arbeitslohn bei zwei Tagen?	
Arbeitszimmer: Vermietung an den Arbeitgeber	
5. ... für Hausbesitzer	4
Disagio/Damnum: Weiterhin sofort abziehbar!	
Abgekürzter Vertragsweg: Werbungskostenabzug auch bei geschenktem Geld	
Wichtige Steuertermine März 2006	
10.03. Umsatzsteuer	
Lohnsteuer	
Solidaritätszuschlag	
Kirchenlohnsteuer ev. und röm.-kath.	
10.03. Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer	
Solidaritätszuschlag	
Kirchenlohnsteuer ev. und röm.-kath.	
Zahlungsschonfrist: bis zum 13.03.2006. Diese Schonfrist gilt nicht bei Bar- und Scheckzahlungen.	

Tipps und Hinweise

1. ... für alle Steuerzahler

Freistellungsaufträge

Neues zu Erteilung und Änderung

Den Kapitalertragsteuerabzug können Sie bis zur Höhe des **Sparer-Freibetrags** von 1.370 €/2.740 € (Ledige/Ehepaare) und des Werbungskosten-Pauschbetrags (51 €) vermeiden. Voraussetzung: Sie erteilen dem betreffenden Kreditinstitut einen Freistellungsauftrag.

Das Bundesfinanzministerium hat dazu neue Grundsätze aufgestellt: Jeder Freistellungsauftrag muss – wie bisher – nach **amtlich vorgeschriebenem Vordruck** erteilt werden, der die Unterschrift des Kunden vorsieht; das gilt auch für jede Änderung des Auftrags. Eine Vertretung ist zulässig. Der Freistellungsauftrag kann auch **per Fax** oder elektronisch im banküblichen gesicherten **PIN/ TAN-Verfahren** erteilt werden. Hierbei wird zur Identifikation die persönliche Identifikationsnummer (PIN) verwendet und die Unterschrift durch Eingabe der Transaktionsnummer (TAN) ersetzt.

Ehepaare können in der Regel nur gemeinsam Freistellungsaufträge erteilen, und zwar sowohl für Gemeinschaftskonten als auch für Konten oder Depots, die auf den Namen nur eines Ehegatten geführt werden. Bei Erteilung und Änderung des Freistellungsauftrags im elektronischen Verfahren gilt der erstgenannte Ehegatte als Auftraggeber; er muss versichern, dass sein Ehepartner ihn dazu bevollmächtigt hat.

Hinweis: Der Gesetzgeber will den Sparerfreibetrag ab 2007 auf 750 €/1.500 € senken. Der Bundesverband Deutscher Banken hat in diesem Zusammenhang auf Steuerfällen hingewiesen. Dadurch werden schon kleine Sparvermögen steuerpflichtig. Besonders betroffen sind auf- oder abgezinste Sparbriefe und Bundesschatzbriefe Typ B. Hier werden die Zinsen über Jahre angesammelt und erst am Ende der Laufzeit bzw. bei Rückgabe einschließlich Zinseszinsen steuerpflichtig. Schon

eine Anlage von 4.000 € in Bundesschatzbrieffen Typ B wird durch den gesenkten Sparer-Freibetrag zu teilweise steuerpflichtigen Zinsen führen. Für Neuanlagen empfiehlt der Verband Sparvermögen mit jährlicher Zinsausschüttung.

Krankenversicherungsbeiträge

Betragsmäßig beschränkter Sonderausgabenabzug verfassungswidrig

Der Bundesfinanzhof (BFH) hält die betragsmäßige Beschränkung des Sonderausgabenabzugs von Krankenversicherungsbeiträgen für verfassungswidrig. Geklagt hatten die privat krankenversicherten Eltern von sechs Kindern. Sie fühlen sich dadurch benachteiligt, dass sie für sich selbst und für ihre Kinder Beiträge zur privaten Krankenversicherung aus dem **versteuerten Einkommen** zahlen müssen. Denn ein existenzsichernder Versicherungsschutz sei mit Versicherungsprämien im Umfang des steuerlichen Sonderausgaben-Höchstbetrags nicht zu erlangen.

Der BFH ist diesen Argumenten weitgehend gefolgt. Er hat das Verfahren ausgesetzt und die Frage dem Bundesverfassungsgericht vorgelegt. Das verfassungsrechtliche subjektive Nettoprinzip verlange es, **existenznotwendige Aufwendungen** steuerlich zu verschonen. Hierzu gehöre auch ein Krankenversicherungsschutz im Umfang der gesetzlichen Krankenversicherung.

Krankheitskosten

Nachweis erleichtert

Zu den **außergewöhnlichen Belastungen** gehören u.a. die nicht von dritter Seite erstatteten Krankheitskosten. Dass die Kosten zwangsläufig, notwendig und angemessen sind, ist grundsätzlich durch eine ärztliche Verordnung nachzuweisen. Der Fiskus lässt jetzt folgende Erleichterungen zu: Da nicht mehr in jedem Fall eine ärztliche Verordnung vorgelegt werden kann, genügt als Nachweis der angefallenen Krankheitskosten in der Regel die **Erstattungsmitteilung** der privaten Krankenversicherung bzw. der **Beihilfebescheid** einer Behörde. Hat ein Augenarzt die Notwendigkeit einer **Sehhilfe** festgestellt, genügt die Folge-refraktionsbestimmung durch einen Augenoptiker.

2. ... für Unternehmer

Betriebsveräußerung/-aufgabe

Bis zum 55. Geburtstag durchhalten!

Wer seinen Betrieb im Ganzen verkauft oder aufgibt, kann von bestimmten steuerlichen Erleichterungen profitieren: 45.000 € sind steuerfrei; dieser **Freibetrag** vermindert sich aber insoweit, als der Veräußerungsgewinn 136.000 € (Kappungsgrenze) übersteigt. Der nach Abzug des Freibetrags verbleibende steuerpflichtige Gewinn wird auf Antrag nur mit **56 %** des durchschnittlichen Einkommensteuersatzes besteuert. Beide Vergünstigungen (Freibetrag und Steuerermäßigung) werden nur einmal im Leben gewährt. Voraussetzung ist ferner, dass der Unternehmer das **55. Lebensjahr vollendet** hat. Vorsicht! Der Fiskus versagt die Vergünstigungen, wenn der Unternehmer das 55. Lebensjahr zwar im Jahr des Verkaufs, aber erst nach dem Verkaufszeitpunkt vollendet.

Beispiel: Zum 30.06.2006 verkauft ein Unternehmer seinen Betrieb. Am 18.07.2006 wird er 55 Jahre. Nach Ansicht der Verwaltung kann er die Steuervergünstigungen nicht in Anspruch nehmen. Er wäre daher gut beraten, den Verkauf auf einen Zeitpunkt ab dem 18.07.2006 zu verlagern.

Freiberuflergesellschaft

Keine Gewerbesteuerpflicht bei Grundstücksüberlassung!

Zwei Freiberufler (z.B. Ärzte) schlossen sich zu einer Gesellschaft (Sozietät, GbR) zusammen. Das Grundstück, auf dem die Gesellschaft ihre freiberufliche Tätigkeit ausübte, gehörte den beiden Freiberuflern und wurde der Gesellschaft entgeltlich im Rahmen eines Mietvertrags überlassen.

Steuerrechtlich war bisher umstritten, ob die Grundstücksgemeinschaft aus der Vermietung **gewerbesteuerpflichtige Mieteinnahmen** im Rahmen einer **Betriebsaufspaltung** erzielt. Daran besteht kein Zweifel, wenn die nutzende Gesellschaft gewerblich tätig ist. Erfreulicherweise hat der Bundesfinanzhof diese Folge aber abgelehnt, wenn einer Freiberuflergesellschaft durch deren Gesellschafter ein Grundstück überlassen wird. Das Grundstück gehört in diesem Fall zum (Sonder-)Betriebsvermögen der Gesellschaft. Folglich gehören auch die Mieteinnahmen zu den nicht gewerbesteuerpflichtigen Einkünften aus der selbständigen Tätigkeit als Freiberufler.

ERP-Software

Bilanzsteuerrechtliche Beurteilung

Enterprise Resource Planning (ERP) bezeichnet die unternehmerische Aufgabe, die in einem Unternehmen vorhandenen Ressourcen (z.B. Kapital, Betriebsmittel, Personal) möglichst effizient für den betrieblichen Ablauf einzuplanen. Der ERP-Prozess wird in Unternehmen heute häufig durch mehr oder minder komplexe ERP-Systeme, d.h. Software unterstützt. Das Bundesfinanzministerium

um hat ausführlich zur steuerlichen Behandlung der Kosten für betriebswirtschaftliche Softwaresysteme Stellung genommen: ERP-Software gilt in der Regel als **Standardsoftware** und ist bei entgeltlichem Erwerb ein aktivierungspflichtiges immaterielles Wirtschaftsgut. Das Programm kann grundsätzlich **über fünf Jahre abgeschrieben** werden. Die Abschreibung beginnt mit der Betriebsbereitschaft des Wirtschaftsguts.

Rückstellungen

Anliegerbeiträge für erschlossenes Betriebsgrundstück

Wenn die Gemeinde vom Grundstückseigentümer Erschließungsbeiträge erhebt, stellt sich steuerlich folgende Frage: Entstehen dadurch **sofort abziehbare Betriebsausgaben** oder **nachträgliche Anschaffungskosten** des Grund und Bodens? Letztere sind bei Unternehmern weniger beliebt, weil sie die Steuerlast erst bei einem Verkauf des Grundstücks mindern. Nachträgliche Anschaffungskosten der betroffenen Grundstücke nimmt der Bundesfinanzhof (BFH) aber nur an, wenn sie

- zumindest auch deren Benutzbarkeit zugute kommen und
- unabhängig von der Art ihrer Benutzung zu einer Wertsteigerung der Grundstücke führen.

Manche Gemeinden verlangen sogar Erschließungsbeiträge, wenn das gekaufte Grundstück schon an die öffentlichen Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen angeschlossen ist. In diesem Fall ist die Beitragserhebung nicht an die erstmalige Erschließung eines Grundstücks geknüpft. Das hat nach einem neuen BFH-Urteil zur Folge, dass die Anliegerbeiträge **sofort abziehbaren Aufwand** darstellen und ggf. auch im Rahmen einer **Rückstellung** antizipiert werden können.

3. ... für GmbH-Geschäftsführer

Sonn- und Feiertagsarbeit

Zuschläge bei Terminarbeiten

Gesonderte Vergütungen, die eine GmbH ihrem Gesellschafter-Geschäftsführer dafür zahlt, dass er Überstunden macht, sind regelmäßig **verdeckte Gewinnausschüttungen** (vGA). Sie erhöhen außerhalb der Bilanz das zu versteuernde Einkommen der GmbH. Beim Gesellschafter-Geschäftsführer führen sie zu Einkünften aus Kapitalvermögen, die dem Halbeinkünfteverfahren unterliegen. In sehr engen Grenzen gibt es allerdings **Ausnahmen** von diesem Grundsatz: Der Bundesfinanzhof nimmt keine vGA an, wenn

- der GmbH wegen des Einsatzes des Geschäftsführers an Sonn- und Feiertagen vom Auftraggeber ein besonderes Entgelt gezahlt wird,
- bei anderen Arbeitnehmern der GmbH ebenso verfahren wird,
- der tatsächliche Arbeitseinsatz des Geschäftsführers klar belegt werden kann und
- er für seinen besonderen Arbeitseinsatz nicht schon eine andere erfolgsabhängige Vergütung – wie etwa eine Gewinnbeteiligung – erhält.

Entscheidend war für die Richter, dass es sich bei den Arbeiten, die an Sonn- und Feiertagen geleistet wurden, um unaufschiebbare Terminarbeiten handelte. Sie betrafen zudem den tatsächlichen Geschäftsbetrieb der GmbH und waren keine typischen Geschäftsführungsarbeiten.

4. ... für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Betriebsveranstaltungen

Arbeitslohn bei zwei Tagen?

Übliche Zuwendungen eines Arbeitgebers an seine Arbeitnehmer im Rahmen einer Betriebsveranstaltung gehören nicht zum lohnsteuerpflichtigen Arbeitslohn, wenn die Kosten pro Arbeitnehmer **110 € (Freigrenze)** nicht übersteigen. Wird dieser Betrag überschritten, gehören die kompletten Aufwendungen zum lohnsteuerpflichtigen Arbeitslohn. Der Bundesfinanzhof (BFH) hat sich in zwei aktuellen Urteilen mit dieser Problematik befasst:

Ein Arbeitgeber hatte für seine Beschäftigten einmal jährlich ein Ski-Wochenende in Österreich veranstaltet. Die Arbeitnehmer mussten die Kosten für zwei Abendessen und den Skipass tragen. Die übrigen Kosten, die pro Arbeitnehmer jeweils 110 € überstiegen, zahlte der Arbeitgeber. Für die Zuwendungen anlässlich der Ski-Wochenenden führte er pauschale Lohnsteuer ab. Ungeachtet dessen ging er aber davon aus, dass die entsprechenden Aufwendungen nicht als Arbeitslohn zu besteuern seien. Dem ist der BFH nicht gefolgt. Er geht auch weiterhin davon aus, dass Aufwendungen des Arbeitgebers anlässlich von Betriebsveranstaltungen bei Überschreiten der Freigrenze ein solches Eigengewicht erlangen, dass sie **in voller Höhe steuerpflichtigen Arbeitslohn** darstellen.

Im zweiten Fall hatten die Kosten des Arbeitgebers für die Betriebsveranstaltung die maßgebliche Freigrenze nicht überschritten. Das Finanzamt ging trotzdem von Arbeitslohn aus, weil die fragliche Veranstaltung schon wegen ihrer **zweitägigen Dauer** unüblich sei. Anders der BFH: Kosten des Arbeitgebers für Betriebsveranstaltungen führen nicht schon deshalb zu Arbeitslohn, weil die

Veranstaltung länger als einen Tag dauert. Auch solche Veranstaltungen können im ganz überwiegend eigenbetrieblichen Interesse des Arbeitgebers liegen. Das gilt allerdings nur, wenn der Arbeitgeber für die Betriebsveranstaltung pro Arbeitgeber nicht mehr als 110 € ausgibt.

Arbeitszimmer

Vermietung an den Arbeitgeber

Manche Arbeitnehmer arbeiten lieber zu Hause im „Homeoffice“. Eine steuerliche Komponente tritt hinzu, wenn der Arbeitnehmer seinem Arbeitgeber einen Raum in seiner Wohnung als Büro vermietet und dort seine Arbeitsleistung erbringt. Hier stellt sich die Frage, ob die Zahlungen des Arbeitgebers **lohnsteuerpflichtiger Arbeitslohn** sind oder ob das Finanzamt ein **Mietverhältnis** anerkennt, was natürlich günstiger ist: Denn dann kann der Arbeitnehmer die Kosten für das Arbeitszimmer einschließlich der Abschreibung in voller Höhe als Werbungskosten bei den Vermietungseinkünften abziehen. Liegt dagegen Arbeitslohn vor, kann der Arbeitnehmer die Kosten nur bis zu 1.250 € oder überhaupt nicht abziehen.

Eine Vermietung muss nachweislich auf einem betrieblichen Interesse des Arbeitgebers beruhen. Der Fiskus stellt äußerst strenge Anforderungen an diesen **Nachweis**: Sowohl die Ausgestaltung der Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer als auch die tatsächliche Nutzung des angemieteten Raums müssen maßgeblich und objektiv nachvollziehbar von den Bedürfnissen des Arbeitgebers geprägt sein. Für ein **betriebliches Interesse** sprechen z.B. folgende Anhaltspunkte:

- Für den/die Arbeitnehmer sind im Unternehmen keine geeigneten Arbeitszimmer vorhanden; die Versuche des Arbeitgebers, entsprechende Räume von fremden Dritten anzumieten, sind erfolglos geblieben.
- Der Arbeitgeber hat für andere Arbeitnehmer des Betriebs, deren Wohnung kein Arbeitszimmer hergibt, entsprechende Rechtsbeziehungen mit fremden Dritten, die nicht in einem Dienstverhältnis zu ihm stehen, begründet.
- Über die Bedingungen der Nutzung des überlassenen Raumes wurde eine ausdrückliche, schriftliche Vereinbarung abgeschlossen.

Allerdings muss der Arbeitnehmer auch in diesen Fällen das vorrangige betriebliche Interesse seines Arbeitgebers nachweisen, sonst sind die Zahlungen als Arbeitslohn zu erfassen. Vorsicht ist geboten, wenn der Arbeitnehmer im Betrieb des Arbeitgebers über einen **weiteren Arbeitsplatz** verfügt und der Arbeitgeber die Nutzung des häuslichen Arbeitszimmers nur gestattet oder duldet.

Beides wertet der Fiskus als gewichtige Indizien gegen das betriebliche Interesse und damit für den Arbeitslohncharakter der Mieteinnahmen.

5. ... für Hausbesitzer

Disagio/Damnum

Weiterhin sofort abziehbar!

Oft wird – z.B. bei der Finanzierung eines Mietwohngrundstücks – ein Disagio (auch: Damnum) gezahlt. Bisher ist ein Disagio sofort in voller Höhe als Werbungskosten bei den Vermietungseinkünften abziehbar, wenn unter Berücksichtigung der jährlichen Zinsbelastung die marktüblichen Beträge nicht überschritten werden. Ein Disagio gilt als **marktüblich**, wenn für ein Darlehen mit einem Zinsfestschreibungszeitraum von mindestens fünf Jahren ein Disagio von bis zu 5 % vereinbart worden ist. Diese Regelung sollte zum 31.12.2005 auslaufen. Das Disagio wäre dann nur über die Laufzeit des Darlehens verteilt als Werbungskosten abziehbar gewesen. Das Bundesfinanzministerium hat die Möglichkeit des sofortigen Werbungskostenabzugs unter den genannten Voraussetzungen jetzt bis auf weiteres verlängert.

Abgekürzter Vertragsweg

Werbungskostenabzug auch bei geschenktem Geld

Erhaltungsaufwendungen können Vermieter steuermindernd als Werbungskosten abziehen, wenn sie die Kosten selbst tragen. Für den Werbungskostenabzug spielt es aber keine Rolle, woher die Mittel stammen. So kann der Vermieter Kosten selbst dann abziehen, wenn ein Dritter ihm den entsprechenden Betrag vorher geschenkt hat oder – statt ihm das Geld unmittelbar zu geben – in seinem Einvernehmen seine Schuld tilgt.

Die Kosten sind nicht nur im Fall des **abgekürzten Zahlungswegs** beim Vermieter abziehbar, sondern auch, wenn der Dritte im eigenen Namen für den Vermieter einen Vertrag abschließt und aufgrund dessen auch selbst die geschuldete Zahlung leistet (abgekürzter Vertragsweg). Im Streitfall hatte der Vater im Interesse seines Sohnes (Vermieter) Handwerker beauftragt, Erhaltungsarbeiten durchzuführen und die auf ihn – den Vater – lautenden Rechnungen beglichen. Der Bundesfinanzhof hat auch hier den Abzug von Erhaltungsaufwendungen beim Vermieter zugelassen.

Mit freundlichen Grüßen